

Bezirksgericht Aarau

Familiengericht

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kasinostrasse 5 5001 Aarau Telefon 062 836 56 36 Fax 062 836 56 88

Dossier

KE.2013.01443

Geschäft

KEFU.2022.45 / js

Entscheid vom 11. Oktober 2022

Besetzung

Gerichtspräsident R. Leiser

Fachrichter B. Fretz Fachrichter O. Kley

Gerichtsschreiberin S. Wanitsch

Betroffener

Marc Landolt, geboren am 17. Juni 1978, von Aarau, Neuenbur-

gerstrasse 6, 5004 Aarau

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung / Nachbetreuung

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Mit Eingabe vom 14. September 2022 beantragte Med. Pract. Eilas Hollatz die Verlängerung der Nachbetreuung für Marc Landolt.

1.2.

Mit Verfügung vom 16. September 2022 wurde Marc Landolt zur freiwilligen Stellungnahme aufgefordert. Es wurde in Aussicht gestellt, dass ohne Stellungnahme Einverständnis angenommen und die angeordnete Nachbetreuung verlängert werde.

1.3.

Innert Frist erfolgte keine Stellungnahme.

2.

Der Antrag von Med. Pract. Eilas Hollatz ist formell korrekt, vollständig und überzeugt inhaltlich. Die vorgeschlagene Nachbetreuung erscheint angemessen und geeignet, einen Rückfall zu vermeiden. Sie ist deshalb anzuordnen und auf zwölf Monate zu befristen (§ 55 EG ZGB).

3. In erstinstanzlichen Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung werden keine Gerichtskosten erhoben (§ 37 Abs. 3 lit. b EG ZGB). Überdies wird der unvertretenen betroffenen Person keine Parteientschädigung zugesprochen.

Das Gericht erkennt:

1.

Für Marc Landolt wird folgende Nachbetreuung angeordnet:

Weiterführung der Depot-Medikation Risperdal Consta 25 mg alle 20 Tage in der Kriseninterventions-Ambulanz (KIA).

- 2. Die Nachbetreuung gilt **bis zum 11. Oktober 2023** und fällt dahin, wenn keine neue Anordnung der zuständigen Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.
- 3. Die Psychiatrische Klinik Königsfelden wird ersucht, dem Familiengericht Aarau per 1. September 2023 einen Verlaufsbericht zu erstatten.
- 4.
 Die mit der Durchführung der angeordneten Massnahme betraute Stelle hat dem Familiengericht Aarau umgehend Meldung zu erstatten, sobald

sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält oder die Nachbetreuung nicht die gewünschte Wirkung erzielt.

5. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:

- den Betroffenen
- die Psychiatrische Klinik Königsfelden, Rechtsdienst PDAG

Rechtsmittelbelehrung (Art. 450 ff. ZGB)

Dieser Entscheid kann **innert 10 Tagen** seit seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, mit **Beschwerde** angefochten werden.

Zur Beschwerde befugt sind die am Verfahren beteiligten Personen, die der betroffenen Person nahestehenden Personen sowie Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Die Beschwerde muss nicht begründet werden (Art. 450e Abs. 1 ZGB). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Familiengericht oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz dies verfügen (Art. 450e Abs. 2 ZGB).

Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen** (§ 25 Abs. 2 EG ZGB).

Aarau, 11. Oktober 2022

Im Namen des Bezirksgerichts Aarau

Der Gerichtspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

i.V. SUCCCE

S. Wanitsch